

Jobcenter Intern

Jobcenter Region Hannover



Ausgabe/Aktenzeichen 06/2020

veröffentlicht: 11.11.2020

aktualisiert: 17.01.2022

Dienstanweisung

Verfasser: FÜB GB I und TL 604.2

Einstiegsgeld (ESG) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gemäß §16b SGB II

Änderungshistorie	
Dezember 2021	<ul style="list-style-type: none">• Punkt 2 gesetzliche Grundlagen wurden entfernt und wurden verlinkt unter Punkt 1• Punkt 3.2 Eine Förderung von Rehabilitanden*in ist nun möglich. Der Ausschlussstatbestand wurde ersatzlos gestrichen• Punkt 5.1 und 5.2 Die Berechnungsbeispiele wurden entfernt. Dafür steht eine Berechnungshilfe ab sofort zur Verfügung
11.11.2020	Ersterstellung

Inhalt

1. Grundsatz	2
2. Dokumentation und Hinweise zur Ermessensausübung.....	2
3. Fördervoraussetzungen.....	3
3.1 Anforderungen an das Beschäftigungsverhältnis.....	4
3.2 Ausschlussstatbestände / Einschränkungen	4
4. Förderdauer	5
5. Förderhöhe	5
5.1 Förderung im Rahmen der pauschalierten Bemessung	5
5.2 Förderung im Rahmen der einzelfallbezogenen Bemessung	6
6. Antragstellung und Bewilligung.....	7
7. Rückforderungen	8
8. Kombination mit anderen Förderinstrumenten	8
9. Inkrafttreten	8

1. Grundsatz

- Die [gesetzlichen Grundlagen](#) und [fachlichen Weisungen](#) zum Einstiegsgeld finden grundsätzlich Anwendung und werden durch die Jobcenter Intern konkretisiert bzw. ergänzt.
- Durch die Gewährung von Einstiegsgeld sollen zusätzliche Anreize zur Aufnahme und Stabilisierung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer ergänzenden materiellen Absicherung während des Übergangs in Erwerbstätigkeit geschaffen werden. Damit sind insbesondere Beschäftigungen im Niedriglohnsektor und Helferbereich, aber auch Teilzeitbeschäftigungen und befristete Arbeitsverhältnisse förderbar.
- Einstiegsgeld soll immer nur dann erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist, d.h. der Wegfall der Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit in einem angemessenen Zeitraum zu erwarten ist.
- Diese Einschätzung kann unabhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft vorgenommen werden.
- Die Förderung mit Einstiegsgeld ist verbindlich durch den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung gemäß § 15 SGB II zu begleiten.
- Die Förderung von Einstiegsgeld kann keine regulären Instrumente des § 16 Absatz 1 SGB II (z.B. Fahr- und Weiterbildungskosten, Mobilitätshilfen) ersetzen.

2. Dokumentation und Hinweise zur Ermessensausübung

Beim Einstiegsgeld handelt es sich grundsätzlich um eine Ermessensleistung, die nur einmalig zu Beginn getroffen werden kann.

Dabei ist von der Integrationsfachkraft neben der Prüfung der Fördervoraussetzung in zwei Punkten Ermessen anzuwenden.

Dieses betrifft die Förderdauer und die Förderhöhe, einschließlich der Art der Bemessung (einzelfallbezogen oder pauschal).

Bei der Festlegung von Höhe und Dauer der Förderung soll berücksichtigt werden, wie groß die Notwendigkeit für das Schaffen einer Anreizfunktion ist. Dazu können u.a. folgende Merkmale herangezogen werden

- Dauer der Arbeitslosigkeit bzw. zeitlicher Abstand zur letzten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Größe der Bedarfsgemeinschaft
- Höhe der Entlohnung (wenn z.B. nur Mindestlohn gezahlt wird oder das Nettoeinkommen nur geringfügig über der Höhe des bisher gewährten ALG-II liegt)

- besondere individuelle Vermittlungshemmnisse bzw. Erschwernisse bei der Arbeitsaufnahme
- die Art der Tätigkeit wird laut allgemeiner Bewerbermeinung im Vergleich zu anderen Arbeiten als sehr unattraktiv bewertet
- die/der eLb nimmt besondere Erschwernisse für die Arbeitsaufnahme in Kauf (z.B. Wegstrecken über die Zumutbarkeitsgrenzen hinaus).

Bei der Förderung sind unterschiedliche Modelle denkbar wie zum Beispiel:

- eine anteilige, lediglich mehrmonatige Förderung – Beispiel: Es liegt ein befristeter Arbeitsvertrag von 12 Monaten vor. Nach 6 Monaten erhöht sich das Arbeitsentgelt um 200€. Eine Förderung wird für 6 Monate mit einer pauschalen Bemessung vorgenommen, da die Person zur Zielgruppe des AMIP gehört
- eine Degression nach dem ersten Förderzeitraum – Beispiel: Es liegt ein Arbeitsvertrag von 18 Monaten vor. Nach 12 Monaten erfolgt eine Reduzierung der Förderung, da der Arbeitgeber eine Stundenerhöhung in Aussicht gestellt hat und die BG sich vermutlich verkleinern wird. Die Bemessung erfolgte einzelfallbezogen, da die Person 13 Monate arbeitslos ist und Vermittlungshemmnisse aufweist. Zudem lebt sie in einer 5-köpfigen BG.

Dabei gilt der Grundsatz: je schwieriger die Ausgangs- und Motivationslage des Einzelnen, desto höher und länger kann die Förderung erfolgen.

Die Begründung für die Entscheidung ist in COSACH zu dokumentieren, da diese Bestandteile des Bewilligungsbescheides werden.

3. Fördervoraussetzungen

- Vor der Gewährung von Einstiegsgeld (ESG) hat ein persönliches Beratungsgespräch zu erfolgen.
- Fördervoraussetzung sind zwei Tatbestandsmerkmale, die getrennt voneinander geprüft werden, jedoch aufeinander aufbauen:

1. Notwendigkeit zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt:

Die Förderung muss zur Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig sein. Die Notwendigkeit ist gegeben, wenn die berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung oder auf andere Weise voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Die Notwendigkeit ist auch gegeben, wenn ohne die Anreizfunktion der Gewährung von Einstiegsgeld die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung voraussichtlich nicht oder nicht in dem angebotenen Umfang oder der Dauer bzw. zu dem Zeitpunkt aufgenommen wird.

Die Anerkennung der Notwendigkeit ist nachvollziehbar in VerBIS zu dokumentieren.

2. Überwindung von Hilfebedürftigkeit (bezogen auf den eLb)

Die aufgenommene Erwerbstätigkeit und die damit erzielten Erwerbseinkünfte müssen die Hilfebedürftigkeit reduzieren bzw. perspektivisch nachhaltig beenden.

Die Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn zu erwarten ist, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (innerhalb von 36 Monaten) nicht mehr auf Arbeitslosengeld II angewiesen sein wird (Prognoseentscheidung z. B. wegen absehbarer Lohnerhöhung nach Einarbeitung). Es reicht ebenfalls aus, dass die aktuell angestrebte Tätigkeit ein begründeter und notwendiger Zwischenschritt ist, um die Hilfebedürftigkeit in Zukunft zu beenden.

- Eine vorherige Arbeitslosigkeit ist keine Voraussetzung. Eine Förderung ist daher z. B. im unmittelbaren Anschluss an eine Eingliederungsmaßnahme oder im direkten Anschluss an die Elternzeit möglich.

3.1 Anforderungen an das Beschäftigungsverhältnis

- Es muss sich um ein sozialversicherungspflichtiges (einschließlich der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung) Beschäftigungsverhältnis handeln,
- die Art der Tätigkeit darf nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen,
- das Entgelt muss dem Mindestlohngesetz (MiLoG) bzw. tariflichen / ortsüblichen Bedingungen entsprechen,
- das Beschäftigungsverhältnis soll mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen.

Die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz ist mit ESG förderbar, wenn dadurch die nachvollziehbare Aussicht besteht, die Hilfebedürftigkeit nachhaltig zu beenden.

3.2 Ausschlussstatbestände / Einschränkungen

- Die Förderung von Ausbildungsverhältnissen und die Aufnahme von geringfügigen Beschäftigung sind ausgeschlossen.
- Es wird empfohlen, Arbeitsverhältnisse mit bisherigen Arbeitgebern besonders zu prüfen. Die Geschäftsanweisung (SGB III) zum Eingliederungszuschuss kann zur Orientierung herangezogen werden. Öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse wie z.B. „Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II“ oder „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II“ oder „Teilhabe am Arbeitsmarkt nach §16i SGB II“ kommen nicht in Betracht, da mit Einstiegsgeld nur die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt förderbar ist.

4. Förderdauer

- Die Bewilligung erfolgt einmalig und beginnt mit dem Tag der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.
- Unter Ausübung des Ermessens kann sie bis zu 24 Monate ausgesprochen werden.
- Das Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II wird nicht auf das Einkommen angerechnet und somit nicht auf die SGB II Leistungen.
- Die Förderung erfolgt nur für den Zeitraum, in der die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird.

5. Förderhöhe

Die Förderung ist in Form der einzelfallbezogenen Bemessung oder in Form der pauschalierten Bemessung möglich, die auf der Verordnung ([ESGV](#)) zur Bemessung von ESG beruht. Zur Vereinfachung wird seitens 604 eine [Berechnungshilfe](#) zur Verfügung gestellt.

5.1 Förderung im Rahmen der pauschalierten Bemessung

Für besondere Personengruppen mit erhöhtem Förderbedarf kann eine pauschalierte Bemessung vorgenommen werden.

Zu den besonderen Personengruppen des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms gehören:

- Langzeitarbeitslose und Langzeitleistungsbezieher
- Jugendliche
- Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen/Behinderungen
- Geflüchtete Menschen
- Ältere
- Alleinerziehende
- Frauen

Die Begründung für die pauschalierte Bemessung (Benennung der Personengruppe) ist nachvollziehbar in COSACH zu dokumentieren und mit dem Haken (Förderdaten III) zu bestätigen. In VerBIS ist auf COSACH zu verweisen.

Die Förderung kann bis zu 75% des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (voller Regelbedarf) erfolgen.

Die pauschalierte Bemessung **kann** durch Beträge, die sich an die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit und an der Größe der Bedarfsgemeinschaft orientieren, ergänzt werden.

Bei der Entscheidung zur Bewilligung muss die Berücksichtigung der Ergänzungsbeträge dokumentiert werden.

- Der Ergänzungsbetrag für die Dauer der Arbeitslosigkeit beträgt **20 Prozent des vollen Regelbedarfs** zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II.
- Für jedes zusätzliche leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird ein Ergänzungsbetrag in Höhe von jeweils **10 Prozent des vollen Regelbedarfs** zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgelegt.

Die **Förderhöchstgrenze** (auch mit Ergänzungsbeträgen) beträgt **75%** des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II (voller Regelbedarf).

Anhand der eingestellten [Berechnungshilfe](#) können Förderfälle durchgerechnet und auf die Umsetzbarkeit hin geprüft werden.

5.2 Förderung im Rahmen der einzelfallbezogenen Bemessung

Auch eLb, die zu den besonderen Personengruppen des Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms gehören, können i.R. einer einzelfallbezogenen Bemessung gefördert werden. Dies kann insbesondere bei großen Bedarfsgemeinschaften erforderlich sein. Die Begründung für die einzelfallbezogene Bemessung ist nachvollziehbar in COSACH zu dokumentieren. In VerBIS ist auf COSACH zu verweisen.

Bei der einzelfallbezogenen Bemessung des Einstiegsgeldes ist ein monatlicher **Grundbetrag** zu bestimmen, dem **Ergänzungsbeträge** hinzugefügt werden sollen.

- Der **Grundbetrag** beträgt bis zu 50% des individuellen Regelbedarfs.
- Die **Ergänzungsbeträge** sind als Sollregelung ausgestaltet. Abweichungen müssen entsprechend begründet und im Bescheid mit aufgenommen werden.
Die Ergänzungsbeträge berücksichtigen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt. Sie werden vom vollen Regelbedarf gebildet.
 - Der Ergänzungsbetrag für die Dauer der Arbeitslosigkeit beträgt **20 Prozent des vollen Regelbedarfs** zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

- Für jedes zusätzliche leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird ein Ergänzungsbetrag in Höhe von jeweils **10 Prozent des vollen Regelbedarfs** zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgelegt.

Der volle Regelbedarf gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II dient als Höchstgrenze für die einzelfallbezogene Bemessung.

Anhand der eingestellten [Berechnungshilfe](#) können Förderfälle durchgerechnet und auf die Umsetzbarkeit hin geprüft werden.

COSACH ist als Hilfe zur individuellen Berechnung von Einstiegsgeld ausgestaltet. In den COSACH-Schulungsunterlagen sind die aufeinander aufbauenden Erfassungsschritte dargestellt: [COSACH Schulungsunterlagen ESG](#)

6. Antragstellung und Bewilligung

- Einstiegsgeld wird gemäß § 37 SGB II auf einen gesonderten Antrag erbracht. Die Antragstellung und Antragsausgabe ist nachvollziehbar in VerBIS zu dokumentieren. Eine verspätete Antragstellung führt zur Ablehnung des Einstiegsgeldes. Dabei ist eine Antragstellung nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages unschädlich, solange die Erwerbstätigkeit tatsächlich noch nicht begonnen hat.
- Die Förderung mit ESG beginnt mit Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit.
- Bei der Antragsausgabe ist durch die IFK eine Erfassung des Teilnehmerdatensatzes in COSACH mit dem Status „A ausgegeben“ vorzunehmen.
- Den Vordruck „ESG-Antrag“ und die „ESG Stellungnahme“ findet man unter folgendem Pfad:
 - COSACH → BK → Zentrale Vorlagen → Maßnahme → „ESG“ oder
 - Schnellsuche „ESG“
- Die Gründe für die jeweilige getroffene Entscheidung (Notwendigkeit und Angemessenheit der jeweiligen Förderung, entscheidungsrelevante Unterlagen etc.) sind in COSACH ausführlich unter dem Reiter „Förderung entscheiden“ zu dokumentieren. In VerBIS ist auf die Entscheidung in COSACH zu verweisen.
- Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt im Team 604.2 und ist in COSACH zu erfassen. Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus und grundsätzlich unbar.

Für die Bewilligung von Einstiegsgeld sind folgende Unterlagen an 604.2 zu übersenden:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Leistungsantrag
- Kopie des beidseitig unterschriebenen Arbeitsvertrages
- positive fachliche Stellungnahme/ Verfügung der IFK aus BK-COSACH.
- Der Reiter „Förderung entscheiden“ (COSACH) muss ausgefüllt und abgespeichert sein.

Die für die Auszahlung der Leistungen zu verwendenden Kontierungselemente sind dem aktuellen Kontierungshandbuch zu entnehmen.

Für die Ablehnung von Einstiegsgeld sind folgende Unterlagen an 604.2 zu übersenden:

- (formloser) schriftlicher Antrag – mündlicher Antrag wird über M&I abgelehnt
- negative fachliche Stellungnahme/ Verfügung der IFK aus BK-COSACH.
- Der Reiter „Förderung entscheiden“ (COSACH) muss ausgefüllt und abgespeichert sein

7. Rückforderungen

- Sollten die Voraussetzungen für die Aufhebung der Bewilligungsentscheidung nach §§ 45ff. SGB X vorliegen (z.B. aufgrund der Beendigung der Beschäftigung), ist der Bewilligungsbescheid aufzuheben und die zurückzufordernde Leistung über das Verfahren ERP zum Soll zu stellen.
- Die Bescheiderteilung und Sollstellung erfolgt durch das TAgT
- Rückforderungen von Leistungen nach §16b SGB II erfolgen über den Vertragsgegenstand 6201.

8. Kombination mit anderen Förderinstrumenten

Die Förderung durch Einstiegsgeld schließt eine gleichzeitige Förderung des Arbeitgebers durch Eingliederungszuschuss nicht aus. Weitere Kombinationen sind in den fachlichen Weisungen unter der Randziffer 16b.7 zu finden.

9. Inkrafttreten

Die Jobcenter Intern 03/2015 wird aufgehoben und durch diese Jobcenter Intern ersetzt.
Diese Jobcenter Intern tritt in der geänderten Fassung mit der Veröffentlichung in Kraft.

gez.

Geschäftsführer